

**Vorentwurf eines Erlasses zur Ausweisung des Natura 2000-Gebiets
BE33041 - "Polleur-Venn und Venngelände Malmedy"**

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, wie zum letzten Mal abgeändert durch das Dekret vom 22. Dezember 2010 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, was die Umsetzung der Natura 2000-Regelung betrifft, im Folgenden 'Gesetz vom 12. Juli 1973' genannt;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. März 2005 über das Buch I des Umweltgesetzbuches, der Artikel D.29-1 und folgenden;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Oktober 2008 zur Festlegung bestimmter Modalitäten für die auf die Natura 2000-Gebiete anwendbare Präventivregelung;

Aufgrund des Erlasses vom 24. März 2011 zur Festlegung der allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen, die auf die Natura 2000-Gebiete sowie auf die um eine Bezeichnung Natura 2000 kandidierenden Gebiete anwendbar sind ;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 19. Mai 2011 zur Bestimmung der Kategorien der Bewirtschaftungseinheiten, die sich innerhalb eines Natura 2000-Gebiets befinden können, sowie der dort anwendbaren Verbote und besonderen Vorbeugungsmaßnahmen;

Aufgrund des am XX. XXX XXXX abgegebenen Gutachtens der Erhaltungskommission von Malmedy;

Aufgrund der öffentlichen Anhörungen, die gemäß den Bestimmungen des Umweltgesetzbuchs über die Durchführung der öffentlichen Anhörungen, Artikel D. 29-1 und folgende auf den Gebieten der Gemeinden Malmedy und Weismes durchgeführt wurden;

In Erwägung des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume des Europarats, das am 19. September 1979 in Bern unterzeichnet und durch das Gesetz vom 20. April 1989 ratifiziert wurde;

In Erwägung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen;

In Erwägung des Beschlusses der Wallonischen Regierung vom 26. September 2002, ergänzt durch die Beschlüsse vom 4. Februar 2004 und 24. März 2005, zur Genehmigung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die der Europäischen Kommission vorgeschlagen wurden;

In Erwägung der Entscheidungen 2004/798/EG und 2004/813/EG der Kommission vom 7. Dezember 2004 zur Verabschiedung, in Anwendung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen und der kontinentalen biogeographischen Region;

In Erwägung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten;

In Erwägung der Entscheidungen 2011/63/EU und 2011/64/EU der Kommission vom 10. Januar 2011 zur Verabschiedung, in Anwendung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, einer vierten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen und der kontinentalen biogeographischen Region;

In Erwägung der in den Artikeln D.1, D.2, Abs. 3 und D.3, 1° des Buches I des Umweltgesetzbuches erwähnten Grundsätze der vorbeugenden Maßnahme, der Integration und der Vorsorge;

In Erwägung der gemäß den Beschlüssen der Wallonischen Regierung vom 30. September 2010 und 7. April 2011 durchgeführten sozioökonomischen Mediation;

In der Erwägung, dass die Vielfalt der Lebensräume und der Artenlebensräume im Natura 2000-Gebiet BE33041 – «Polleur-Venn und Venngebiete Malmedy» seine Ausweisung völlig rechtfertigt;

In der Erwägung, dass dieses Gebiet die Eigenschaften aufweist, die einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne von Artikel 1 bis, 13°, des Gesetzes vom 12. Juli 1973 eigen sind, und da es als solches von der Europäischen Kommission in ihrer Entscheidung vom 7. Dezember 2004, aktualisiert durch ihre Entscheidung vom 10. Januar 2011, bestätigt wurde;

In der Erwägung, dass das Gebiet insgesamt eine große Anzahl verschiedener natürlicher Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse umfasst, die in Anhang VIII des Gesetzes vom 12. Juli 1973 erwähnt werden, und die aufgrund der im Anhang 3 des vorliegenden Erlasses genannten Kriterien und wissenschaftlichen Daten erfasst wurden;

In der Erwägung, dass das Gebiet Populationen von mehreren Arten von gemeinschaftlichem Interesse beherbergt, die in Anhang IX des Gesetzes vom 12. Juli 1973 erwähnt werden, und die aufgrund der im Anhang 3 des vorliegenden Erlasses genannten Kriterien und wissenschaftlichen Daten erfasst wurden;

In der Erwägung, dass das Gebiet den in Artikel 25, §1 und den im Anhang X des Gesetzes vom 12. Juli 1973 erwähnten Kriterien entspricht, wie aus Anhang 3 des vorliegenden Erlasses ersichtlich ist, und dass es folglich als Natura 2000-Gebiet als besonderes Erhaltungsgebiet ausgewiesen werden muss;

In der Erwägung, dass das Gebiet sich durch einen großen ornithologischen Reichtum auszeichnet, und dass es mehrere in Anhang XI des Gesetzes vom 12. Juli 1973 erwähnte Vogelarten beherbergt, wie aus Anhang 3 des vorliegenden Erlasses ersichtlich ist; dass es zahlen- und flächenmäßig geeignete Gebiete umfasst, die den Erhaltungsbedürfnissen dieser Arten entsprechen und die als besondere Natura 2000-Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen;

In der Erwägung, dass die Auswahl des Gebiets anhand der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse und der besten verfügbaren Daten erfolgte, u. a. auf der Grundlage verschiedener Inventuren, diverser fotografischer und kartografischer Dokumente, der wissenschaftlichen Literatur und der biologischen Datenbanken;

In der Erwägung, dass die Daten bezüglich der natürlichen Lebensraumtypen (Liste, Fläche und Erhaltungszustand) und der Arten (Liste, Population und Erhaltungszustand) für die das Gebiet ausgewiesen wurde zwischen 2002 und 2005 erstellten Standarddatenbögen entnommen wurden; dass diese auf der Ebene des Gebiets zum Zeitpunkt seiner Auswahl ermittelten Daten Schätzungen enthalten; dass sie aufgrund besserer verfügbarer Kenntnisse teilweise aktualisiert wurden, und dass es angemessen erscheint, die Aktualisierung dieser Daten auf der Grundlage einer detaillierten Kartografie der Lebensräume fortzusetzen;

In der Erwägung, dass der Erlass über die Ausweisung Verwaltungsmittel zur Verwirklichung der Erhaltungsziele vorzuschlagen hat, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse sowie der örtlichen Gegebenheiten; dass alle Mittel in Betracht kommen, die möglicherweise zum gleichzeitigen Erreichen der für das Gebiet geltenden Erhaltungsziele und zur Erfüllung der vorgenannten Erfordernisse führen;

In der Erwägung, dass die landwirtschaftlichen Betriebe im Natura 2000-Gebiet oder in dessen Nähe sich erweitern können müssen; dass eine Zone von 50 m um bestehende landwirtschaftliche Gebäude herum für eine Erweiterung verwendet werden kann, sofern diese die Unversehrtheit des ausgewiesenen Gebiets nicht gefährdet, außer mit Ausnahmeregelung;

In der Erwägung, dass der Erlass die Bemerkungen und Fragen der Beschwerdeführer der vorgenannten öffentlichen Befragungen berücksichtigt;

In der Erwägung, dass der Erlass der Wallonischen Regierung vom 19. Mai 2011 zur Bestimmung der Kategorien der Bewirtschaftungseinheiten, die sich innerhalb eines Natura 2000-Gebiets befinden können, sowie der dort anwendbaren Verbote und besonderen Vorbeugungsmaßnahmen die Bewirtschaftungseinheiten enthält, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets gegebenenfalls überlappend zu anderen Bewirtschaftungseinheiten ausgewiesen werden könnten, sowie die dort anwendbaren Verbote und besonderen Vorbeugungsmaßnahmen;

In der Erwägung, dass es hinsichtlich der Verwirklichung der Erhaltungsziele des Gebiets sowie in Bezug auf die natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, wie erwähnt in Anhang VIII des Gesetzes vom 12. Juli 1973, auf die Populationen der Arten von gemeinschaftlichem Interesse, wie erwähnt in Anhang IX des Gesetzes vom 12. Juli 1973 und auf die Vogelarten, wie erwähnt in Anhang XI des Gesetzes vom 12. Juli 1973, die im Gebiet vorkommen, angemessen erscheint, im Gebiet die Bewirtschaftungseinheiten "BE 1 - Aquatische Lebensräume, BE 2 - Prioritäre offene Lebensräume, BE 5 - Verbindungswiesen, BE 6 - Prioritäre Forstgebiete, BE 7 - Prioritäre Auwälder, BE 8 - Einheimische Wälder von großem biologischem Interesse, BE 10 - Nicht einheimische Verbindungswälder, BE 11 - Ackerbauland und anthropische Elemente, BE temp 1 - Unter Schutz gestellte Gebiete, BE temp 2 - Öffentlich verwaltete Gebiete, BE temp 3 - Einheimische Wälder mit vorläufigem Status abzugrenzen" ;

Auf Vorschlag des Ministers für öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft, ländliche Angelegenheiten, Natur, Forstwesen und Erbe;

Beschließt:

Artikel 1. Die gesamten in Anhang 1 des vorliegenden Erlasses erwähnten Parzellen und Teile der Katasterparzellen die sich auf dem Territorium der Gemeinden Malmedy und Weismes befinden, werden als Natura 2000-Gebiet BE33041 – «Polleur-Venn und Venngelände Malmedy» ausgewiesen.

Die geographische Lokalisierung des Umkreises des Gebiets, auf eine Karte im Maßstab 1:10.000 übertragen, sowie die buchstäblichen Vorschriften zur genauen Angabe dieses Umkreises werden in Anhang 2 des vorliegenden Erlasses festgelegt.

Das Natura 2000-Gebiet BE33041 – «Polleur-Venn und Venngelände Malmedy» hat eine Fläche von 1096,478 ha.

Art. 2. Unter Berücksichtigung der gegenwärtig verfügbaren Daten, werden in der Anlage 3.A. angeführt:

1° die natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, die das Gebiet umfasst und für die das Gebiet ausgewiesen wurde, mit Erwähnung, gegebenenfalls, der im Gebiet vorkommenden prioritären natürlichen Lebensräume;

2° ihre Fläche und ihr Erhaltungszustand, wie sie auf der Ebene des Gebiets zum Zeitpunkt der Auswahl eingeschätzt wurden, sowie gegebenenfalls die Hauptbewirtschaftungseinheit(en), welche die im Gebiet vorkommenden prioritären natürlichen Lebensräume umfasst bzw. umfassen.

Art. 3. Unter Berücksichtigung der gegenwärtig verfügbaren Daten, werden in der Anlage 3.B. angeführt:

1° die Arten von gemeinschaftlichem Interesse und die Vogelarten für die das Gebiet ausgewiesen wurde, mit Erwähnung, gegebenenfalls, der im Gebiet vorkommenden prioritären Arten;

2° ihr Populationsumfang und ihr Erhaltungszustand, wie sie auf der Ebene des Gebiets zum Zeitpunkt der Auswahl eingeschätzt wurden, sowie gegebenenfalls die

Hauptbewirtschaftungseinheit(en), welche die im Gebiet vorkommenden prioritären Arten beherbergt bzw. beherbergen.

Art. 4. Bezüglich der Teile des Gebiets, die als besonderes Erhaltungsgebiet vorgeschlagen werden, entsprechen die wissenschaftlichen Kriterien, die zur Auswahl des Gebiets führten denjenigen, die in der Anlage X des Gesetzes vom 12. Juli 1973 erwähnt werden, sowie den einschlägigen wissenschaftlichen Informationen.

Bezüglich der Teile des Gebiets, die als besonderes Schutzgebiet vorgeschlagen werden, entsprechen die wissenschaftlichen Kriterien, die zur Auswahl des Gebiets führten denjenigen, die in der Artikel 25 § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 erwähnt werden, sowie den einschlägigen wissenschaftlichen Informationen.

Die durch Anwendung dieser Kriterien im Gebiet erzielten Ergebnisse werden in der Anlage 3.A und 3.B des vorliegenden Erlasses zusammengefasst.

Art. 5. Die im Gebiet vorhandenen Bewirtschaftungseinheiten und die Karte mit der geographischen Lokalisierung ihres Umkreises werden in der Anlage 4 des vorliegenden Erlasses festgelegt.

Die Umrisse der Bewirtschaftungseinheiten entsprechen denjenigen der wichtigsten natürlichen Lebensraumtypen, die das Gebiet umfasst.

Art. 6 Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse sowie der örtlichen Gegebenheiten, können die vorgeschlagenen Verwaltungsmittel für das Erreichen der Erhaltungsziele des Gebiets die folgenden sein:

- der Abschluss eines Vertrags zur aktiven Verwaltung oder eines Vertrags jeglicher anderer Art, der von der Wallonischen Region mit den betreffenden Eigentümern oder Nutzern abgeschlossen wird;
- die Bildung eines domanialen oder anerkannten Naturschutzgebiets oder eines Forstschutzgebietes;
- die Änderung der Forsteinrichtung, die eventuell in Kraft ist;
- die Annahme eines Abschussplans für zu regulierende Hochwildarten (im Jagdgebiet des betreffende weidmännischen Rates);
- die Abänderung des von der Bewässerungsgenossenschaft erstellten Bewirtschaftungsplans des Wasserhaushalts für die Agrarflächen gemäß den geltenden Gesetzen;
- der Wallonischen Region oder einer gemäß Artikel 17, 1° des Erlasses der Exekutiven der Wallonischen Region vom 17. Juli 1986 anerkannten Naturschutzvereinigung Gelände zur Verfügung stellen;
- die Abänderung, falls zutreffend, des im Gebiet geltenden Sanierungsplans pro Zwischeneinzugsgebiet und/oder Anpassung des Wasserschutzmaßnahmenprogramms, das gegebenenfalls gemäß Wassergesetzbuch angenommen wurde;
- die Abänderung des Programms für Ausschlamm- und Instandhaltungsarbeiten des Wasserlaufs;
- die Annahme von agro-ökologische Maßnahmen;
- jegliches sonstige aktive und einschlägige Verwaltungsmittel, das während der Anhörung vorgeschlagen wird.

Art. 7. Das Natura 2000-Gebiet BE33041 – «Polleur-Venn und Venngelände Malmedy» unterliegt der Erhaltungskommission von Malmedy.

Art. 8. Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Naturerhaltung gehört, wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den **XX. XX XXXX**.

Der Minister-Präsident,

Rudy DEMOTTE

Der Minister für öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft, ländliche Angelegenheiten, Natur,
Forstwesen und Erbe,

Carlo DI ANTONIO

ANLAGE 1: Liste der Kataster-Parzellen und der Teile der Kataster-Parzellen, die innerhalb des Natura 2000-Gebietes BE33041 – Polleur-Venn und Venngebiete Malmedy liegen

Die Parzellen, die folgendermaßen in den Kataster aufgenommen wurden oder worden sind, sind ein Teil des Natura 2000-Gebiets CODE GEBIET – "Name Gebiet":

GEMEINDE: MALMEDY Gem 4 Flur A : Parzellen 100, 101, 102, 103, 104, 105A (teilw. 89%),106A (teilw. 47%),107A (teilw. 42%),108A (teilw. 37%),109A (teilw. 5%),110A (teilw. 61%),111A (teilw. 45%),111B (teilw. 60%),112A, 112B, 112C, 112D, 112E, 114A, 114B, 114C, 115A, 115B, 115C, 115D, 115E, 115F, 115G, 115H, 116, 117, 118, 119, 120, 121 (teilw. 85%),122, 123A, 123B, 124A, 125A, 126A (teilw. 53%),126B (teilw. 72%),127 (teilw. 65%),128A (teilw. 39%),130A (teilw. 86%),131A (teilw. 88%),131B (teilw. 92%),133A, 133B (teilw. 86%),134A, 135A, 136 (teilw. 79%),144B (teilw. 4%),66, 67, 68A, 68B, 68C, 69A, 69B, 69C, 69D, 69E, 69F, 70A, 71A, 72A (teilw. 91%),73A, 75A, 76A, 76B, 76C, 77, 78, 79, 80A, 80B, 80C, 80D, 81A, 82A, 83A, 84A, 84B, 84C, 84D, 85, 86A, 88A, 89A, 89B, 90A, 91A, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, Flur B : Parzellen 10A, 11A, 12A, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19A, 19B, 21A, 23, 25, 26, 27, 28, 29A, 29B, 30A, 31, 32, 33, 34, 35A, 36A (teilw. 90%),37, 38A2, 38A3, 38A4, 38A5, 38A6, 38A8, 38A9 (teilw. 62%),38B, 38B2, 38B3, 38B5, 38B8, 38C, 38C2, 38C3, 38C4, 38C5, 38C6, 38D, 38D2, 38D3, 38D4, 38D5, 38D6, 38E, 38E2, 38E3, 38E4, 38E5, 38E6, 38E8 (teilw. 78%),38F2, 38F3, 38F4, 38F5, 38F8 (teilw. 82%),38G, 38G2, 38G3, 38G6, 38G8 (teilw. 23%),38H, 38H2, 38H3, 38H4 (teilw. 16%),38H6, 38H8, 38K, 38K2, 38K3, 38K5, 38K6, 38L, 38L2, 38L3, 38L5, 38L6, 38L8, 38M, 38M2, 38M3, 38M6, 38M8, 38N, 38N2, 38N3, 38N6, 38N8, 38P, 38P2, 38P3, 38P4, 38P5, 38P6, 38R, 38R2, 38R3, 38R4, 38R5, 38R6, 38R7 (teilw. 37%),38S, 38S2, 38S3, 38S4, 38S5, 38S6, 38S7, 38S8, 38T, 38T2, 38T3, 38T4, 38T5, 38T6, 38T8 (teilw. 51%),38V, 38V2, 38V3, 38V4, 38V5, 38V7, 38V8, 38W, 38W2, 38W4, 38W5, 38W7 (teilw. 7%),38W8, 38X, 38X2, 38X4, 38X5, 38X6 (teilw. 59%),38X7, 38X8 (teilw. 16%),38Y, 38Y2, 38Y3 (teilw. 12%),38Y4, 38Y5, 38Y7, 38Y8 (teilw. 16%),38Z, 38Z2, 38Z3, 38Z4, 38Z5, 38Z7, 39A, 39B, 39C, 39D, 41, 42, 43, 44 (teilw. 93%),45 (teilw. 61%),49 (teilw. 60%),54A, 54B, 6B (teilw. 9%),7A, 7B, 8, 9A, 9B, Flur D : Parzellen 105D3 (teilw. 8%),105E3 (teilw. 76%),105E4, 105F4 (teilw. 48%),105W2 (teilw. 12%),113, 114, 115, 116A, 117, 118, 119, 120, 125 (teilw. 6%),126 (teilw. 66%),127A, 127B (teilw. 70%),128A (teilw. 14%),128B (teilw. 38%),128C (teilw. 59%),131B (teilw. 82%),131C, 133 (teilw. 93%),60 (teilw. 58%),67A (teilw. 59%),68 (teilw. 27%),69A, Flur E : Parzellen 172M, 172N, 172S (teilw. 7%),172V, 177, 179A, 180A, 180B, 180C, 180D, 181, 182, 183A, 183B, 183C, 184, 185A, 186A, 186B, 186C, 187A, 187B, 189A, 189B, 189C, 189D, 190A, 190B, 193A, 195C, 196, 197A, 197B, 198, 199, 200, 201, 202A2, 202B (teilw. 55%),202B2, 202C2, 202D2, 202E, 202E2, 202F, 202H2 (teilw. 58%),202P (teilw. 43%),202V, 202W, 202X, 202Z, 421 (teilw. 16%),431A (teilw. 10%),433 (teilw. 91%),434A, 434B, 435A, 436, 437A, 437C (teilw. 63%),438A, 438B, 439, 440, 441, 443A, 443B, 444, 445, 447A, 447B, 447C, 464B (teilw. 76%),464D, 466 (teilw. 85%),467B, 468, 470A, 471, 472, 473A, 475A (teilw. 6%),476, 478A, 479, 480B, 481F, 481G, 481H, 481K, 482, 483, 484, 485A, 485B, 485C, 486B, 486E, 486F, 486G, 488A, 490B, Flur G : Parzellen 133A2, 133A6 (teilw. 85%),133B2, 133B6 (teilw. 84%),133C2, 133C6 (teilw. 77%),133D2, 133D6 (teilw. 50%),133E2, 133F2, 133G2 (teilw. 95%),133H2 (teilw. 86%),133M3, 133N3, 133P3, 133T, 133V, 133W, 133X, 133Y, 133Z, 134A, 134B (teilw. 7%),136B, 136C, 137B (teilw. 13%),140A (teilw. 94%),141A (teilw. 77%),147 (teilw. 27%),148A (teilw. 11%),149, 150B (teilw. 62%),151B (teilw. 83%),152A (teilw. 77%),152B, 152C, 152D, 153A, 153C (teilw. 29%),154 (teilw. 46%), Flur K : Parzellen 1 (teilw. 84%),10 (teilw. 22%),100A, 101A (teilw. 59%),102, 103A (teilw. 14%),104A, 105A, 106A, 106B, 106C, 106D, 107A, 108A, 108B, 109A, 110A, 111A, 111B, 112, 113A, 114A, 115, 116, 117A, 118A, 119, 12 (teilw. 9%),120, 121, 122, 124A, 124B, 125, 126, 127, 128A, 129A, 130A, 132A, 133A, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 13A (teilw. 60%),13B (teilw. 85%),14, 140A, 140B, 140C, 142A, 142B, 143, 144, 146A, 147A, 149A, 149B, 149C, 15, 150A, 151, 152, 153, 154A, 154B, 155, 156A, 156B, 157, 16A, 16B, 17, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 18, 180, 181A, 181B, 181C, 182A, 182A2, 182A6, 182A7 (teilw. 2%),182B, 182B2, 182B5, 182B6, 182B7, 182C2, 182C5, 182C6, 182C7, 182D2, 182D3, 182D4, 182D5, 182D6, 182E4, 182E5, 182F2, 182F3 (teilw. 84%),182F4, 182F5, 182F7, 182G2, 182G3, 182G4, 182G5, 182G6 (teilw. 31%),182G7, 182H, 182H2, 182H3, 182H5, 182H6, 182H7, 182K, 182K2, 182K3, 182K4, 182K5, 182K6, 182K7, 182L, 182L2, 182L3, 182L4, 182L5, 182L6, 182L7, 182M, 182M2, 182M3, 182M5, 182M6, 182M7 (teilw. 34%),182N, 182N2, 182N3, 182N5, 182N6, 182P, 182P4, 182P6, 182R, 182R5, 182R6, 182S, 182S2, 182S5, 182S6, 182T, 182T2, 182T3 (teilw. 68%),182T5, 182T6 (teilw. 58%),182V, 182V2, 182V3 (teilw. 14%),182W, 182W2, 182X, 182Y, 182Y3, 182Z, 182Z3, 182Z5, 182Z6 (teilw. 21%),20A, 21A, 21B, 21C, 22A, 22B, 23A, 24A, 25, 26, 27, 28 (teilw. 65%),29, 3, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 4, 40, 41, 42, 43, 44B, 45B, 45C, 46B, 46C, 47, 48B, 49B, 5, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57A, 59, 6, 60, 61, 62, 63A, 63B, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 7, 70, 71, 72, 73, 74, 75A, 75B, 75C, 76C, 77, 78, 79, 81A, 83, 84A, 85A, 85B, 86, 87A, 87B, 87C, 88A, 89A, 8A, 8B, 9, 90A, 90B, 90C, 91, 92A, 92B, 93B, 93C, 93D, 94B, 94C, 96A,

97C, 97D, 98D, 98E, 99A, 99B, 99C, 99D (teilw. 95%),99F, 99G, 99H, Flur N : Parzellen 201A (teilw. 21%),201B (teilw. 36%),201C (teilw. 35%)

GEMEINDE: WAIMES/WEISMES Gem 3 Flur A : Parzellen 47A4, 47C2, 47D2 (teilw. 4%),47E2 (teilw. 4%),47E4 (teilw. 38%),47M3, 47R2 (teilw. 10%),47Y, 47Y3 (teilw. 1%),47Z, 48A, 48B (teilw. 64%),48C (teilw. 87%),48D, 49B, 49C, 49D (teilw. 27%),49E, 51, 52A, 52B, 52C (teilw. 70%),57, 58, 63A, 66,

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom XX.XX.XXXX zur Ausweisung des Natura 2000-Gebiets BE33041 – “Polleur-Venn und Venngelände Malmedy” beigefügt zu werden.

Namur, den XX.XX.XXXX

Der Minister-Präsident,

Rudy DEMOTTE

Der Minister für öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft, ländliche Angelegenheiten, Natur,
Forstwesen und Erbe,

Carlo DI ANTONIO

**ANLAGE 2: Geographische Lokalisierung des Umkreises des Natura 2000-Gebiets
BE33041 – “Polleur-Venn und Vennggebiete Malmedy”**

2.1. Karte zur geographischen Lokalisierung des Gebiets

Die beigefügte Karte hält, ab dem Tage der Ausweisung des Gebietes, den Umkreis des Gebiets im Maßstab 1:10.000 fest (veröffentlicht im Maßstab 1:25.000).

Diese Karte ist ebenfalls verfügbar:

- In elektronischer Form auf der Website <http://natura.wallonie.be> ;
- In schriftlicher Form in jeder betroffenen Gemeinde;
- In beiden Formen bei den territorial zuständigen Außendiensten der Abteilung Natur und Forstwesen.

2.2. Buchstäblichen Vorschriften zur genauen Angabe des Umkreises des Gebiets

Liste der Kataster-Parzellen und der Teile der Kataster-Parzellen, die nicht innerhalb des Natura 2000-Gebietes BE33041 – “Polleur-Venn und Vennggebiete Malmedy liegen”

Die Parzellen, die folgendermaßen in den Kataster aufgenommen wurden oder worden sind, sind kein Teil des Natura 2000-Gebietes BE33041 – “Polleur-Venn und Vennggebiete Malmedy”:

GEMEINDE: MALMEDY Gem 4 Flur B: Parzellen 38B9, 38F, 38K8, 38L4, 38M4, 38V6, 38W6, 38X3, 47A, Flur D: Parzellen 128E, 59, 70B, 79A, 80C, Flur E: Parzellen 173A, 432H, 448B, 449, 450, 451, Flur G: Parzellen 133W2, 142E, Flur K: Parzellen 182F6, 182M4, 182Z4, 2, Flur N: Parzellen 200A

GEMEINDE: WAIMES/WEISMES Gem 3 Flur A: Parzellen 47N3, 47P2,

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom XX.XX.XXXX zur Ausweisung des Natura 2000-Gebietes BE33041 – “Polleur-Venn und Vennggebiete Malmedy” beigefügt zu werden.

Namur, den XX.XX.XXXX.

Der Minister-Präsident,

Rudy DEMOTTE

Der Minister für öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft, ländliche Angelegenheiten, Natur,
Forstwesen und Erbe,

Carlo DI ANTONIO

ANLAGE 3: Liste der natürlichen Lebensraumtypen und der Arten für die das Gebiet ausgewiesen wurde und damit zusammenhängende Daten; Zusammenfassung der wissenschaftlichen Kriterien, die zur Auswahl des Natura 2000-Gebietes BE33041 – “Polleur-Venn und Venngebiete Malmedy” geführt haben

Die vorliegende Anlage enthält, unter Berücksichtigung der gegenwärtig verfügbaren Daten:

- die Liste der natürlichen Lebensraumtypen und die Liste der Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde, sowie die Daten bezüglich ihrer Fläche bzw. ihres Bestands und die Einschätzung ihres Erhaltungszustandes; die prioritären natürlichen Lebensraumtypen und Arten sind mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet;
- eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Beurteilung der Bedeutung des Gebietes, um die Erhaltung der natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach der Anlage VIII und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der Anlage IX und der Vogelarten nach der Anlage XI des Gesetzes vom 12. Juli 1973, die in dem Gebiet anzutreffen sind, zu gewährleisten.

Diese Ergebnisse rechtfertigen die Auswahl des Gebietes als Natura 2000-Gebiet. Die kompletten Daten, welche die Ergebnisse der Anwendung der Auswahlkriterien ausführlich beschreiben, sind bei der Zentralverwaltung der Abteilung Natur und Forstwesen, avenue Prince de Liège 15 in 5100 Jambes erhältlich, sowie auf der Website <http://natura2000.wallonie.be>.

Die Daten bezüglich der natürlichen Lebensraumtypen (Liste, Fläche und Erhaltungszustand) für die das Gebiet ausgewiesen wurde, wurden zwischen 2002 und 2005 erstellten Standarddatenbögen entnommen. Diese auf der Ebene des Gebiets zum Zeitpunkt seiner Auswahl ermittelten Daten enthalten Schätzungen. Sie wurden teilweise anhand der besten verfügbaren Daten aktualisiert, und es erscheint angemessen die Aktualisierung dieser Daten auf der Grundlage einer detaillierten Kartografie der Lebensräume fortzusetzen.

A. Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse für die das Gebiet ausgewiesen wurde nach der Anlage VIII des Gesetzes

Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	Fläche	EZ	BE LGI*
4010	67,68 ha	B	
7120	42,57 ha	A	
4030	13,10 ha	A	
91D0*	6,55 ha	A	BE 6, BE temp 1, BE temp 2
9190	3,27 ha	C	
6230*	3,27 ha	A	BE temp 1
6520	2,18 ha	A	
7110*	1,09 ha	A	BE 2, BE temp 1, BE temp 2

Legende: EZ : Einschätzung des Erhaltungszustandes zum Zeitpunkt der Auswahl des Gebiets; A: ausgezeichnete Erhaltung; B: gute Erhaltung; C: mittelmäßige Erhaltung; BE LGI*: Bewirtschaftungseinheit(en), worin der prioritäre natürliche Lebensraum von

gemeinschaftlichem Interesse vorkommt oder (wenn die genauen Daten nicht verfügbar sind) vorkommen könnte; "-" : Daten nicht verfügbar

4010: Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix

4030: Trockene europäische Heiden (alle Unterarten)

6230*: Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

6520: Berg-Mähwiesen

7110*: Lebende Hochmoore

7120: Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore

9190: Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur

91D0*: Moorbüschel

B. Arten für die das Gebiet ausgewiesen wurde nach den Anlagen IX und XI des Gesetzes

Code	Lateinischer Name	Deutscher Name	Population			EZ
			Residente Art	Wandernde Art		
				Nistend	Überwinternd	
A223	Aegolius funereus	Raufußkauz	P			B
A236	Dryocopus martius	Schwarzspecht	P			B
A340	Lanius excubitor	Nördlicher Raubwürger	P			B
A409	Tetrao tetrix	Birkhuhn	2 id			C

Legende: P = Vorkommen; p = Paar; id = Individuum; EZ: Einschätzung des Erhaltungszustands zum Zeitpunkt der Auswahl des Gebiets; A: ausgezeichnete Erhaltung; B: gute Erhaltung; C: mittelmäßige Erhaltung; vis.: Besucher; occ.: gelegentlich; "-" : Daten nicht verfügbar

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom XX.XX.XXXX zur Ausweisung des Natura 2000-Gebiets BE33041 – "Polleur-Venn und Venngelände Malmedy" beigefügt zu werden.

Namur, den XX.XX.XXXX

Der Minister-Präsident,

Rudy DEMOTTE

Der Minister für öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft, ländliche Angelegenheiten, Natur, Forstwesen und Erbe,

Carlo DI ANTONIO

ANLAGE 4: Ausweisung und geographische Lokalisierung des Umkreises der Bewirtschaftungseinheiten des Natura 2000-Gebiets BE33041 – “Polleur-Venn und Venngelände Malmedy”

4.1. Liste der innerhalb des Gebiets abgegrenzten Bewirtschaftungseinheiten

Das Gebiet umfasst die folgenden Bewirtschaftungseinheiten:

BE 1 - Aquatische Lebensräume

BE 2 - Prioritäre offene Lebensräume

BE 5 - Verbindungswiesen

BE 6 - Prioritäre Forstgebiete

BE 7 - Prioritäre Auwälder

BE 8 - Einheimische Wälder von großem biologischem Interesse

BE 10 - Nicht einheimische Verbindungswälder

BE 11 - Ackerbauland und anthropische Elemente

BE temp 1 - Unter Schutz gestellte Gebiete

BE temp 2 - Öffentlich verwaltete Gebiete

BE temp 3 - Einheimische Wälder mit vorläufigem Satus

Die natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse und die Arten von gemeinschaftlichem Interesse, die möglicherweise in diesen Bewirtschaftungseinheiten vorkommen, werden im Erlass der Wallonischen Regierung vom 19. Mai 2011 zur Bestimmung der Kategorien der Bewirtschaftungseinheiten, die sich innerhalb eines Natura 2000-Gebiets befinden können, sowie der dort anwendbaren Verbote und besonderen Vorbeugungsmaßnahmen, angeführt.

4.2. Karte, die den Umkreis der Bewirtschaftungseinheiten festlegt

Die beigefügten Karten halten den Umkreis der Bewirtschaftungseinheiten des Gebiets im Maßstab 1:10.000 (veröffentlicht im Maßstab 1:25.000) fest. Die Umrisse der Bewirtschaftungseinheiten entsprechen denjenigen der wichtigsten natürlichen Lebensraumtypen, die das Gebiet umfasst.

Diese Karte ist ebenfalls verfügbar:

- In elektronischer Form auf der Website <http://natura2000.wallonie.be> ;
- In schriftlicher Form in jeder betroffenen Gemeinde;
- In beiden Formen bei den territorial zuständigen Außendiensten der Abteilung Natur und Forstwesen.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom XX.XX.XXXX zur Ausweisung des Natura 2000-Gebiets BE33041 – “Polleur-Venn und Venngelände Malmedy” beigefügt zu werden.

Namur, den XX.XX.XXXX

Der Minister-Präsident,

Rudy DEMOTTE

Der Minister für öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft, ländliche Angelegenheiten, Natur, Forstwesen und Erbe,

Carlo Di ANTONIO